

Vorschläge zur Absicherung von Tourismusbetrieben

Causa: Eigenkapital

Wien, Herbst 2020

Raus aus Corona – Vorschläge zur Absicherung von Tourismusbetrieben

Eine Branche, die besonders schwer von der Corona-Krise getroffen wurde, ist der Tourismus. Mit Eintreten der Reisewarnungen im Herbst wurde erneut deutlich, wie volatil der nächste Winter für die Tourismuswirtschaft sein wird.

Es ist nicht abzusehen, wie lange es dauern wird, bis eine Planungs- und Betriebsführungssicherheit wieder gegeben ist. Daher ist es wichtig, abseits der Konsumentenentscheidungen die finanzielle Situation der Betriebe rasch zu verbessern. Es muss also in diesen unsicheren Zeiten dringend das Eigenkapital in den Unternehmen gestärkt werden!

Eigenkapital

Die Eigenkapitalquoten der österreichischen Unternehmen werden sich in den nächsten Monaten weiter verschlechtern. Deshalb wäre eine Eigenkapitalstärkung gerade jetzt ein Überlebenselixier für die Betriebe, von denen bekanntlich viele mit dem Rücken zur Wand stehen.

Viele Hotelbetriebe haben aufgrund der Erlöseinbrüche und der historischen geringen Eigenkapitalquote Probleme mit der Bonität. Das geringe Eigenkapital ist zum Teil durch niedrige Buchwerte der Hotelliegenschaft bei erheblichen stillen Reserven bedingt.

Das Problem der geringen Eigenkapitalquote wird sich durch die Covid-19 Krise nochmals deutlich verschärfen. Aus dieser Bilanzsituation heraus gab es bereits in den letzten sechs Monaten Schwierigkeiten bei der Erlangung von Überbrückungsfinanzierungen oder dem Fixkostenzuschuss.

Auch wird das Bilanzbild durch die Corona-Krise so negativ verändert, dass eine strukturell sinnvolle Betriebsnachfolge nicht mehr möglich erscheint.

Aufgrund der Tatsache, dass in den Bilanzen Buchwerte dargestellt werden entspricht die Darstellung oftmals in keiner Weise den tatsächlichen Verhältnissen. Ganz besonders nicht, wenn die Betriebe bzw. der Besitz schon lange im Familienbesitz sind.

Aufwertungsmöglichkeit

Eine Aufwertungsoption auf den Verkehrswert der Liegenschaften sollte unbedingt eingeführt werden, die sowohl steuerlich als auch unternehmensrechtlich wirksam ist. Durch eine solche Bewertung von Grund und Gebäude mit den Verkehrswerten ließen sich richtigere Werte in den Jahresabschlüssen darstellen.

Hier schlagen wir eine befristete Übergangsregelung bis 31.12.2022 vor, wonach das Vermögen mit dem Viertel-Steuersatz (Einzelunternehmer und Personengesellschaft: 7,5%, was einem Viertel der Immobilienertragsteuer entspricht; Kapitalgesellschaft: 6,25%) begünstigt aufgewertet werden kann und die Bilanzen das echte Eigenkapital aufweisen. Dies würde die Bonität stärken und langfristig die Abschreibungsbasis erhöhen! Die Steuer soll auf 7 Jahre verteilt zu bezahlen sein. Wird innerhalb von 7 Jahren verkauft, kommt die volle Steuer zur Anwendung. Optional sollte trotzdem die Verrechnung mit Verlusten ermöglicht werden. Ebenso sollte die Abschreibung des Aufwertungsbetrages normal möglich sein (Ähnlich wie früher beim Strukturverbesserungsgesetz).

Abbildung 1: Beispiel zur Aufwertung auf den Verkehrswert

AKTIVA			PASSIVA		
	Buchwert	Verkehrswert		Buchwert	Verkehrswert
Anlagevermögen	200	350	Eigenkapital	20	220
Umlaufvermögen	200	250	Fremdkapital	380	380
Summe Aktiva	400	600	Summe Passiva	400	600
Differenz (=stille Reserven)		200	Differenz (=stille Reserven)		200
			derzeit		Aufwertung
			EK-Quote		5%
					37%

Betriebsübergaben

Für die vielen anstehenden Betriebsübergaben wäre eine solche Aufwertungsoption eine wesentliche Erleichterung. Da die Bereitschaft zu Betriebsübernahmen im Tourismus ohnehin rar ist, soll ähnlich dem Abschmelzmodell der deutschen Erbschaftsteuer die Steuerbelastung aus der Aufwertung überhaupt wegfallen, wenn der Betrieb zumindest 7 Jahre vom Nachfolger fortgeführt wird. Die Steuer auf den Aufwertungsgewinn soll so gestaltet sein, dass sich jährlich die Steuer um ein Siebentel reduziert, wenn der Betrieb fortgeführt wird. Somit besteht nach 7 Jahren keine Steuerbelastung aus der Aufwertung mehr. Der Übernehmer hat echtes Eigenkapital in der Bilanz und eine hohe Abschreibungsbasis. Diese Regelung soll unbefristet gelten.

Abbildung 2: Darstellung der steuerlichen Auswirkung aus der Aufwertung

	derzeit	neu	Betriebsübergabe
Annahme Mischsatz Einkommensteuer/Immo-EST	40%	12,5%	nach 7 J. steuerfrei
Stille Reserven / Aufwertungsbetrag	200	200	
Einkommensteuerbelastung	80	25	0

Betriebliche Exit-Szenarien steuerlich ermöglichen

Eine Betriebsaufgabe ist oft mit hohen steuerlichen Belastungen verbunden (Versteuerung stiller Reserven), sodass "Zombieunternehmen" noch jahrelang fortgeführt und die gesunden Unternehmen preislich massiv unterboten werden. Findet sich kein Käufer, muss die Steuer aus privaten Mitteln aufgebracht werden.

Abbildung 3: Übersicht der Besteuerung nach der Betriebsaufgabe
(gilt für Einzelunternehmer und Personengesellschafter; Kapitalgesellschaften werden anders besteuert)

	Betriebsaufgabe		Betriebsverkauf		Schenkung i.d.R. Übergabe in der Familie
	Einstellung des Betriebes, Privatisierung		Verkauf an einen anderen Unternehmer		
	unter 60 Jahre	über 60 Jahre alt und Einstellung Erwerbstätigkeit *)	unter 60 Jahre	über 60 Jahre alt und Einstellung Erwerbstätigkeit *)	
Grund und Boden	i.d.R. steuerfrei	i.d.R. steuerfrei	30% Immo-EST	30% Immo-EST / halbe EST	i.d.R. Buchwertfortführung, d.h. frei
Betriebsgebäude	30% Immo-EST	30% Immo-EST / halbe EST	30% Immo-EST	30% Immo-EST / halbe EST	i.d.R. Buchwertfortführung, d.h. frei
wenn auch Hauptwohnsitz im Gebäude	30% Immo-EST	steuerfrei, mit div. Auflagen	30% Immo-EST	30% Immo-EST / halbe EST	i.d.R. Buchwertfortführung, d.h. frei
Sonstiges Betriebsvermögen	volle EST	halbe EST	volle EST	halbe EST	i.d.R. Buchwertfortführung, d.h. frei

*) verstorben, oder erwerbsunfähig, oder über 60 Jahre alt und Einstellung der Erwerbstätigkeit, und mindestens 7 Jahre Betriebsdauer

Unser Vorschlag ist eine befristete Regelung, die zur notwendigen Strukturbereinigung eine **steuerfreie Betriebsaufgabe bis 31.12.2022** ermöglicht. Dies stärkt die lebensfähigen Betriebe und verhindert Insolvenzen.

Ab 01.01.2023 soll die **Betriebsaufgabe mit einem Viertel-Steuersatz belastet** sein, da sich die stillen Reserven oft über lange Zeit aufgebaut haben und entsprechend Scheingewinne aus der Geldentwertung zu versteuern sind.

Derzeit ist lediglich bei Steuerpflichtigen über 60 Jahren und kompletter Einstellung der Erwerbstätigkeit der halbe Einkommensteuersatz möglich. Diese Restriktion ist unbefristet zu streichen um die Strukturkonservierung aufzubrechen.

Abbildung 4: schematische Darstellung der Besteuerung der Betriebsaufgabe
(Einzelunternehmer und Personengesellschafter)

AKTIVA	31.12.		< 60 Jahre			> 60 Jahre		> 60 Jahre Hauptwohnsitz	
	Buchwert	Verkehrswert	stille Reserven	EST %	EST	EST %	EST	EST %	EST
Grund und Boden	100	200	100	0%	0	0%	0	0%	0
Gebäude	100	200	100	30%	30	25%	25	0%	0
Sonstige Aktiva	100	200	100	50%	50	25%	25	25%	25
Summe Aktiva	300	600	300		80		50		25

Eigenkapital nicht mehr steuerlich benachteiligen!

Ein Grund für die geringe Eigenkapitalquote in der Hotellerie besteht darin, dass Fremdkapital, also Kredite, steuerlich bevorzugt wird. So kann ein Unternehmer die Kosten des Kredites steuermindernd absetzen. Setzt der Unternehmer allerdings sein eigenes Geld ein, so muss er höhere Steuern zahlen. Die Regierung sollte daher nicht nur die Zinsen auf Fremdkapital, sondern auch eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals steuerlich abzugsfähig machen.

Keine Ungleichbehandlung von Zinsen beim Empfänger

Unternehmer und Privatpersonen sind bereit, in die Hotellerie zu investieren und Kapital von außen zuzuführen. Es würde viele Unternehmer geben, die ihren eigenen Betrieb stärken möchten. Wer aber sein Kapital einbringen möchte wird steuerlich benachteiligt: Wer Geld z.B. in Staatsanleihen investiert zahlt 27,5 % Kapitalertragssteuer (KESt). Für die Zinsen aus einem dem Betrieb hingegebenen Privatdarlehen müssen Anleger hingegen die volle Einkommensteuer, also bis zu 55 %, bezahlen. Ein Privatdarlehen sollte daher ebenfalls mit 27,5 % besteuert werden. Diese Regelung käme allen Wirtschaftsbetrieben zugute.

Rechtsformneutralität der Besteuerung nicht entnommener Gewinne

Für Gewinne in Kapitalgesellschaften fallen 25 % Körperschaftsteuer (KÖSt) an und bei der Gewinnausschüttung 27,5 % Kapitalertragsteuer (KESt). Dieses System sollte auch auf Einzelunternehmer und Personengesellschaften ausgeweitet werden, um mehr Anreize für eine Eigenkapitalbildung zu schaffen. Für Einzelunternehmer und Personengesellschaften sollten die im Unternehmen verbleibenden Gewinne mit 25 % besteuert und erst bei einer Entnahme ins Privatvermögen ähnlich der Kapitalertragssteuer (KESt) bei Kapitalgesellschaften behandelt werden.

Prodinger. Das geht.

Als führende Wirtschaftsberatung unterstützt die Prodinger Beratungsgruppe ihre Kunden in den Geschäftsfeldern Steuerberatung, Unternehmensberatung, und Tourismusberatung.

Die Firmengruppe hat Spezialisten in den Branchen Tourismus, Bau- und Baunebengewerbe, Immobilienwirtschaft, freiberufliche Tätigkeiten, Handel, Gewerbe und Dienstleistung.

Die Beratungsgruppe hat Standorte in Bad Hofgastein, Bozen, Innsbruck, Lech am Arlberg, Linz, Mittersill, München, Saalfelden, Salzburg, St. Johann im Pongau, Velden, Wien und Zell am See. Die Netzwerk-gruppe betreut aktuell mehr als 6.000 Kunden, davon über 500 Hotelbetriebe, 30 Destinationen und 40 Bergbahnen. Derzeit sind über 160 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an 8 Standorten tätig.

Die Prodinger Beratungsgruppe ist Mitglied in mehreren Netzwerken. Die Prodinger Steuerberatung ist unabhängiges Mitglied der GGI Geneva Group International.

